

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

86

Gesetz: ZPO § 233 Abs. 1

Leitsatz: Quittiert der Prozeßbevollmächtigte eine Einschreibesendung als bereits zugegangen, obwohl sie in diesem Zeitpunkt ihm noch nicht vorliegt, sondern erst am nächsten Tage aus dem Postfach abgeholt werden soll, so hat er zumindest dafür Sorge zu tragen, daß der nachträgliche Eingang der bereits quitierten Sendung überwacht wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 236/71
Beschluß des BAG vom 29. Juli 1971

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 236/71

3 Sa 54/71 Hamm

86

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
29. Juli 1971 beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamm vom 9. März 1971
- 3 Sa 54/71 - wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Herne vom 16. Dezember 1970 ist der Beklagte verurteilt worden, an den Kläger 1.119,82 DM brutto abzüglich 313,08 DM netto zu zahlen. Die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil ist durch das Landesarbeitsgericht mit dem angefochtenen Urteil zurückgewiesen worden; das Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 2. April 1971 zugestellt worden.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



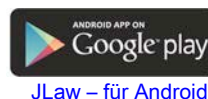
[JLaw – für iOS](#)

Am 22. Juni 1971 hat der Beklagte gegen das vorbezeichnete Urteil die zugelassene Revision eingelegt. Er hat gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsfrist beantragt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Beklagte vorgetragen:

Nachdem das angefochtene Urteil am 2. April 1971 seinem Prozeßbevollmächtigten in der Berufungsinstanz zugestellt worden sei, habe dieser mit Einschreibebrief vom 2. April 1971 den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten für die Revisionsinstanz beauftragt, das Rechtsmittel einzulegen. Dieser Einschreibebrief sei nicht in den Besitz des Prozeßbevollmächtigten gekommen. Zwar habe dieser selbst am 3. April 1971 den Auslieferungsschein unterzeichnet, er sei aber an diesem Tage nicht in den Besitz der Einschreibesendung gekommen. In seinem Büro sei es üblich, daß der Auslieferungsschein unterschrieben werde, ohne daß die Einschreibesendung in diesem Zeitpunkt bereits vorliege. Ein so im voraus unterschriebener Auslieferungsschein werde dann dem Lehrling übergeben, der die Post vom Postamt abhole, um sie in das Büro zu bringen. Die Auslieferung erfolge immer erst einen Tag später als der Auslieferungsschein unterzeichnet sei. Im vorliegenden Fall sei die Sendung offenbar dem Lehrling irgendwie abhanden gekommen, denn sie sei nicht in das Büro gelangt.

Diese angeführten und auch glaubhaft gemachten Gründe rechtfertigen nicht die Versäumung der Revisionsfrist. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist ist nur unter den Voraussetzungen des § 253 Abs. 1 ZPO möglich. Sie setzt voraus, daß die Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden war, die Notfrist einzuhalten. Von einem unabwendbaren Zufall kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, da die Versäumung der Revisionsfrist auf Organisationsmängeln im Büro des Prozeßbevollmächtigten für die



Revisionsinstanz beruht; für solche Organisationsmängel⁸⁶ muß der Prozeßbevollmächtigte und damit die Partei einstehen.

Es kann dahinstehen, ob es den an die ordnungsmäßige Büroföhrung zu richtenden Anforderungen entspricht, wenn von dem Prozeßbevollmächtigten selbst Einschreibesendungen als angekommen quittiert werden, bevor sie überhaupt, wie dem Prozeßbevollmächtigten bekannt ist, in sein Büro gekommen sind. Jedenfalls aber muß ein Prozeßbevollmächtigter, der so verfährt, dafür Sorge tragen, daß der nachträgliche Eingang einer bereits im voraus quittierten Sendung überwacht wird. Es wäre deshalb Sache des Prozeßbevollmächtigten gewesen, wenn er schon im voraus eine noch nicht zugegangene Einschreibesendung als bereits zugegangen quittiert, dafür zu sorgen, daß am nächsten Tage (dem Abholungstag aus dem Postbriefkasten) geprüft wird, ob die bereits quittierte Sendung nunmehr vorliegt. Daß der Prozeßbevollmächtigte des Revisionsklägers in dieser Weise irgendwie Vorsorge getroffen hat, ist weder vorgetragen noch glaubhaft gemacht. Wäre aber entsprechende Vorsorge getroffen worden, so wäre das Ausbleiben der Sendung alsbald, und zwar noch innerhalb der Revisionsfrist, festgestellt worden.

Unter diesen Umständen kann die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden, deshalb mußte die verspätet eingelegte Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO gemäß § 554 a ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Schröder

Dr. Auffarth

Dr. Neumann

